

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 7 MS 9/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde Isernhagen, vertreten durch den Bürgermeister,
Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schulz-Koffka und andere,
Leisewitzstraße 47, 30175 Hannover,

g e g e n

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Listholze 74, 30177 Hannover,

Antragsgegner,

Beigeladener:

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover,
Karl-Wiechert-Allee 60 c, 30625 Hannover,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Dehne und andere,
Bahnhofstraße 29, 31008 Elze,

Streitgegenstand: Abfallrechtliche Planfeststellung, Deponie Hannover-Lahe
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 7. Senat - am 20. Februar 2009 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners vom 5. Dezember 2008 zur Errichtung und zum Betrieb einer Monodeponie für Asbestabfälle auf der Deponie Hannover-Lahe wird wiederhergestellt, soweit dem Beigeladenen die Annahme und der Einbau von asbesthaltigen Abfällen anders als in geschlossenen, staubdichten Behältern und das Verkippen der Abfälle auf der Deponie gestattet worden ist.

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zur Hälfte, Antragsgegner und Beigeladener zu je einem Viertel.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind zur Hälfte erstattungsfähig. Diese Kosten trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Monodeponie für Asbestabfälle auf der Deponie Hannover-Lahe.

Die Deponie Hannover-Lahe ist durch den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Hannover vom 25. September 1978 und dessen nachfolgende Änderungen als Deponie für die Ablagerung von Siedlungsabfällen (Deponieklasse I) zugelassen. Ihr Betrieb ist befristet bis zum 15. Juli 2009.

Auf Antrag der Beigeladenen vom 14. Mai 2008 gestattete der Antragsgegner nach rd. 7monatiger Prüfung mit dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss - bekanntge-

macht am 7. Januar 2009 - die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen (Abfallschlüsselnummer 101309*) aus der ehemaligen in Wunstorf-Luthe gelegenen Betriebsdeponie der Firma A., eines (früheren) Herstellers von Asbestbaustoffen,. Dazu sollen rund 135.000 t Asbestzementschlamm und 5.500 t Asbestzementscherben sowie weitere Boden- und Abfallablagerungen auf die - neu genehmigte - Monodeponie Hannover-Lahe verbracht werden. Insgesamt beläuft sich die Summe der abzufahrenden Materialien auf 170.000 t. Erforderlich sind etwa 7.700 Lkw-Anlieferungen.

Ein Teil der Abfälle, die rd. 5.500 t "Asbestscherben", wird in geschlossenen, staubdichten Behältern, sogenannten "Big-Bags", angeliefert und auf der Deponie eingebaut. Die übrigen Asbestabfälle sollen in Muldenkippern, deren Transportmulden mit Rollplanen abgedeckt werden, angefahren und an besonders bezeichneten Stellen auf der Deponie abgekippt werden. Es ist darüber hinaus vorgesehen, das Transportgut auf der Deponie Wunstorf-Luthe in den Muldenkippern zur Sicherung gegen Austrocknung und Asbestfreisetzungen mit einer Schaumabdeckung zu versehen.

Der Antragsgegner hat auf Antrag des Beigeladenen den Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet, um die Arbeiten rechtzeitig vor Ablauf der Deponiegenehmigung am 15. Juli 2009 abschließen zu können.

Die Antragstellerin wendet sich mit Klage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen das Vorhaben. Sie unterhält am Altwarmbüchener See ein Freizeit- und Sportzentrum. Die Antragstellerin befürchtet die Beeinträchtigung ihrer kommunalen Einrichtung und deren Entwicklungsmöglichkeiten durch die Luftverfrachtung von Asbestfasern und hält den Planfeststellungsbeschluss für rechtsfehlerhaft.

Antragsgegner und Beigeladener verteidigen den angegriffenen Planfeststellungsbeschluss.

Wegen der Einzelheiten und des weiteren Vorbringens wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat teilweise Erfolg.

Nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache - hier das nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO zuständige Oberverwaltungsgericht - die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage im Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

A. Die Einwände der Antragsteller gegen die vom Antragsgegner ausgesprochene Anordnung des Sofortvollzuges und dessen Begründung sind nicht durchschlagskräftig.

Nach der Rechtsprechung des Senats führt eine Verletzung des verfassungsmäßigen Anspruchs auf vorheriges rechtliches Gehör bei der Anordnung des sofortigen Vollzuges nicht zwangsläufig zur Aufhebung der Vollzugsanordnung (Nds. OVG, Beschl. v. 10.6.1992 - 7 M 3839/91 -, NVwZ-RR 1993, 585 ff). Der - zumindest analog anwendbare - § 28 Abs. 1 VwVfG setzt voraus, dass die Vollzugsanordnung "in Rechte eines Beteiligten" eingreift. Gemeint sind damit regelmäßig materielle Rechte, nicht lediglich verfahrensrechtliche Positionen. Demgemäß muss der Betroffene nicht lediglich einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, sondern darüber hinaus dartun, inwiefern durch die Vollzugsanordnung in seine Rechtsstellung eingegriffen wird. Ferner kann von einer Versagung des rechtlichen Gehörs nur dann die Rede sein, wenn damit dem Betroffenen tatsächlich die Möglichkeit genommen worden ist, vor der Anordnung entscheidungserhebliche Gesichtspunkte vorzubringen. Aus diesem Grund kann eine derartige Rüge nur dann zum Erfolg führen, wenn der Betroffene dartut, was er vorgebracht hätte, wenn ihm rechtliches Gehör gewährt worden wäre, und inwiefern sein Vorbringen geeignet gewesen wäre, die Entscheidung der Behörde zu beeinflussen. Entsprechendes gilt, wenn der Betroffene alle Gesichtspunkte, die er gegenüber einer Vollzugsanordnung ins Feld führt, bereits in einem vorangegangenen förmlichen Anhörungsverfahren geäußert hat oder hätte äußern können (Nds. OVG, Beschl. v. 10.6.1992, a.a.O. m.w.N.). Soweit dies hier nicht im Planfeststellungsverfahren sogar erfolgt ist, bestand zumindest die Mög-

lichkeit zur Äußerung, zumal der Antrag auf Anordnung des Sofortvollzuges vom Beigeladenen im Erörterungstermin vom 1. Oktober 2008 angekündigt worden war.

Auch die Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges (§ 80 Abs. 3 VwGO) leidet nicht an durchgreifenden Mängeln. Notwendig ist insoweit eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene nicht formelhafte Darlegung, weshalb dem Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aufschubinteresse der Betroffenen der Vorrang eingeräumt wird (Nds. OVG, Beschl. v. 5.3.2008 - 7 MS 115/07 -, NVwZ-RR 2008, 686; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80 Rn. 178). Einer weitergehenden gerichtlichen Prüfung, insbesondere einer wie auch immer zu verstehenden „Dringlichkeit“ des Projektes, bedarf es an dieser Stelle nicht (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 5.3.2008, a.a.O.). Ob das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1 VwGO) auch inhaltlich das Aufschubinteresse des Antragstellers überwiegt, ist erst Gegenstand der eigenständigen gerichtlichen Ermessensentscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, wobei das Gericht nicht an die von der Behörde angeführten Gründe gebunden ist (Nds. OVG, Beschl. v. 5.3.2008, a.a.O. m.w.N.). Den sich daraus ergebenden Anforderungen genügt die in der Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges zum Ausdruck kommende Gewichtung der Interessen der Antragsteller und des Beigeladenen. In ihr wird hinreichend deutlich, dass die Planfeststellungsbehörde sich des prozessualen Ausnahmecharakters der sofortigen Vollziehung bewusst war.

B. Aufgrund der Dringlichkeit des Verfahrens - der Beigeladene hat mitgeteilt, er müsse spätestens am 23. Februar 2009 mit den genehmigten Arbeiten beginnen, um die Arbeiten rechtzeitig vor Deponieschließung am 15. Juli 2009 beenden zu können - können für die Beurteilung maßgebliche Fragen wie die Reichweite einer möglichen Verdriftung von Astbestfasern und die Hinnehmbarkeit bestimmter Immissionskonzentrationen für die Nachbarschaft nicht abschließend geklärt werden. Der Senat entscheidet daher im Rahmen von § 80 Abs. 5 VwGO bei nur summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Danach hat der Antrag im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Rechtsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss sind §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert

durch Art. 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -, im Folgenden: KrW-/AbfG. Nach diesen Rechtsvorschriften bedarf die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG), die nur erteilt werden darf, wenn u.a. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter, darunter auch die Gesundheit der Menschen, nicht hervorgerufen werden können (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG) und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG).

Der Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners zielt auf die Beseitigung asbesthaltiger Abfälle aus der ehemaligen A. Betriebsdeponie Wunstorf-Luthe, die nach der auf der Grundlage von §§ 41, 3 Abs. 8 KrW-/AbfG erlassenen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - im Folgenden: AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) mit der Ziffer 101309* - asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement - als gefährliche Abfälle geschlüsselt sind.

Insgesamt sollen rd. 135.000 t Asbestschlamm als "lose Schüttung" und weitere (geschätzt) 5.500 t Asbestbruch, d.h. Material, das mit Asbestzementscherben durchsetzt ist, in "Big-Bags" angeliefert und auf der Monodeponie des Beigeladenen eingebaut werden. Die darin enthaltene Asbestmenge ist nach den Angaben im Planfeststellungsbeschluss nicht bekannt. Antragsgegner und Beigeladener schätzen den Asbestanteil im Asbestzementschlamm auf maximal 7 %, in den Asbestzementscherben auf ca. 15-20 %, woraus sich eine Gesamtasbestmenge von mehreren tausend Tonnen errechnen würde. Aufgrund einer in Proben ermittelten Dichte von ca. 1.200 kg/m³ wird der Asbestschlamm von Antragsgegner und Beigeladenem als weder festgebundener (Dichte von mehr als 1.400 kg/m³) noch schwachgebundener asbesthaltiger Abfall (Dichte unter 1.000 kg/m³) eingestuft (insoweit gilt grundsätzlich, dass das Faserfreisetzungspotenzial schwachgebundener asbesthaltiger Abfälle deutlich höher ist als das festgebundener Abfallstoffe). Die Antragstellerin wendet dagegen - gestützt auf die von ihr vorgelegte Stellungnahme von Prof. Dr. B. C. vom 16. Februar 2009 - ein, dass sich aus der vom Beigeladenen eingeholten Machbarkeitsstudie der D. Ingenieurgesellschaft nicht ergebe, dass das Probenmaterial überhaupt auf das Vorhandensein von "freiem Asbest" untersucht worden sei. Es spreche vieles dafür, dass die teilweise im Spülverfahren über Rohrleitungen auf die

Halde zur Sedimentation geleiteten Asbestzementabfälle ungebundene Asbestfasern enthalten.

Asbest ist krebserregend, seine humankanzerogene Wirkung ist durch arbeitsmedizinische Studien eindeutig nachgewiesen (Dokumentation zum Aktionsprogramm "Umwelt und Gesundheit", Juni 1999, hrsg. von den Bundesministerien für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat 1988 Asbest als "sehr stark gefährdenden" krebserzeugenden Stoff (Kategorie 1) eingruppiert (Bay. Landesamt für Umwelt 2008 - UmweltWissen "Asbest"). Für Asbest kann keine Wirkungsschwelle und damit auch keine gesundheitlich unbedenkliche Dosis angegeben werden (Bay. Landesamt für Umwelt, a.a.O.; OVG Bremen, Urt. v. 03.12.1991 - 1 BA 10/91 -, NJW 1992, 3054 f. m.w.N.). Lediglich das Risiko kann abgeschätzt werden, das mit der Inhalation von Asbestfasern verbunden ist. Es hängt wesentlich von Höhe und Dauer der Asbestbelastung ab (Bay. Landesamt für Umwelt, a.a.O.). Das Gesundheitsrisiko steigt mit der Höhe der Asbestfaserkonzentration in der Luft, mit der Dauer der Einwirkung auf den Menschen und mit der Lebenserwartung.

Asbest unterliegt nach § 18 iVm Anhang 4 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung, im Folgenden: GefStoffV - vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I 3758), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), einem Herstellungs- und Verwendungsverbot. Das Inverkehrbringen von Asbest mit Faserstruktur, Zubereitungen, die diesen Stoff mit einem Massegehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, und Erzeugnissen, die Asbest oder die genannten Zubereitungen enthalten, ist nach Abschnitt 2, Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz - Chemikalien-Verbotsverordnung - i.d.F. der Verordnung vom 12. Oktober 2007 verboten. Seit dem 1. Januar 2005 gilt ein europaweites Asbestverbot. Abfallrechtlich und chemikalienrechtlich besteht die Zielsetzung, das Schadstoffpotential des Stoffes in hinreichendem Umfang zu zerstören, es jedenfalls aus dem Wirtschaftskreislauf und der Biosphäre auszuschließen (Bay. VGH, Beschl. v. 15.10.2003 - 20 CE 03.2282 -, DÖV 2004, 127 f.). In Deutschland wird daher von einem Minimierungsgebot gesprochen: Die Freisetzung und Verteilung von Asbestfasern in die Umwelt ist so gering wie möglich zu halten.

Standards für die "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" werden in dem Merkblatt der Umweltministerkonferenz vom 20. Februar 2001 - im Folgenden: LAGA-Merkblatt - sowie für den Umgang mit Asbest in den vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgestellten technischen Regeln - TRGS 519 - vom Januar 2007 (berichtigt März 2007) formuliert.

a. Im LAGA-Merkblatt heißt es unter Ziffer 5.1 im Abschnitt "Sammlung und Beförderung, abfallrechtliche Bestimmungen":

"Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und zu befördern. Nicht geeignet sind Behältnisse, die nur durch Schüttvorgänge zu entleeren sind (z.B. Absetzmulden). ... Das Be- und Entladen asbesthaltiger Abfälle (in oder aus Container auf die oder von der Ladefläche von Transportfahrzeugen) ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden. Deshalb sind Absetzmulden nur in Verbindung mit Big-Bags mit tragfähigen Lastaufnahmemitteln geeignet, die ein Entladen mit Hebezeugen ermöglichen. ..."

Die in dieser Bestimmung genannten Verpackungen werden im LAGA-Merkblatt unter Ziffer 6.3 im Abschnitt "Oberflächenbehandlung und Verpackung" als

"- gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (so genannte Big-Bags, Platten-Big-Bags),
- staubdichte nach der Gefahrstoffverordnung Straße (GGVS) Bauart zugelassene Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags),"

beschrieben. Einlagige Kunststofffolien mit einer Mindestdicke von 0,4 mm werden - mit näheren Maßgaben zur Verpackung - als nur geeignet für stapelbare Asbestzementplatten angeführt.

Weiter heißt es im LAGA-Merkblatt unter Ziffer 9.3 im Abschnitt "Abfallannahme und Deponiebetrieb":

"Es dürfen nur asbesthaltige Abfälle angeliefert werden, die so weit behandelt sind, dass beim Entladen und beim Einbau der Abfälle keine Asbestfasern freigesetzt werden. ... Bei der erforderlichen Deponieeingangskontrolle sind stichprobenhafte Kontrollen der Inhalte von Big-Bags oder anderer Verpackungen erforderlich. Dabei sind die Bestimmungen der TRGS 519 zu beachten. Asbesthaltige Abfälle sind auf der Deponie vorsichtig abzuladen. Die Abfälle dürfen nicht geworfen und nicht abgekippt werden. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, die zur Freisetzung von Asbestfasern führen könnten, ist der Entlade- bzw. Einbaubereich zu besprühen."

b. In den Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" - TRGS 519 - vom Januar 2007 wird im Abschnitt 13.1 "Abfallaufnahme" ausgeführt:

"Asbesthaltige Abfälle sind ... am Arbeitsplatz in geeigneten Behältern so zu sammeln, dass ein Umfüllen vermieden wird. ... Das Verladen von asbesthaltigen Abfällen in Behältern oder auf die Ladefläche des Transportfahrzeuges - ggf. auf Paletten - ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden".

Als geeignete Behälter werden unter Ziffer 13.1 z.B.

- für körnige, gewebte oder stückige Abfälle: ausreichend feste Kunstsacksäcke,
- für grobe oder plattenförmige Asbestzementabfälle: z.B. Big-Bags,
- für stapelbare Asbestzementprodukte: Big-Bags, Platten-Big-Bags, Stapelung auf Paletten in staubdichter Verpackung,
- für spritzasbesthaltige Abfälle: das Entsorgungsgerät selbst. Bei kleinen Mengen ist ein Fass ausreichend."

genannt.

Unter Ziffer 13.2 "Transport" der TRGS 519 heißt es:

"Asbest oder asbesthaltige Materialien und Abfälle sind für den Transport so zu sichern, dass während des Transports und beim Abladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Für den Transport asbesthaltiger Abfälle sind zur Vermeidung von Faserimmissionen Behälter nach Nr. 13.1 zu verwenden. ..."

Zu Ziffer 13.3 "Ablagerung" wird ausgeführt:

"Asbest oder asbesthaltige Materialien und Abfälle sind auf dafür zugelassenen Deponien so zu lagern, dass eine Asbestfaserfreisetzung vermieden wird. ... Die Anforderung des Abs. 1 Satz 1 kann erfüllt werden, wenn die Anforderungen nach Nr. 13.1 erfüllt sind und beim Deponieren

- die Behälter vor dem Verdichten nicht zerstört werden,
- überdeckt wird,
- erst nach dem Überdecken verdichtet wird."

Die im Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners zugelassene Anlieferung in Muldenkippern mit Rollplanen unter Schaumabdeckung der asbesthaltigen Abfälle findet sich im LAGA-Merkblatt und in der TRGS 519 an keiner Stelle beschrieben. Der Senat hat - entgegen der vom Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren vertretenen Auffas-

sung - auch erhebliche Zweifel, ob diese Verfahrensweise gegenüber der in den genannten Bestimmungen beschriebenen Verpackung der Abfälle in staubdichte Behältnisse als "... *zumindest gleichwertige Schutzmaßnahme*" i.S.v. Ziffer 1 Abs. 3 TRGS 519 angesehen werden kann. Sowohl im LAGA-Merkblatt wie in der TRGS 519 wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass eine Entleerung von Transportmitteln und -behältern "... *durch Schüttvorgänge*" und ein "*Abkippen*" asbesthaltiger Abfälle zu vermeiden ist sowie betont, dass diese "... *weder geworfen noch geschüttet werden*" dürfen. Jedenfalls bei Entladen ("Abkippen") und Einbau des Materials bietet die vom Antragsgegner zugelassene Methode nicht die gleiche Gewähr für die Vermeidung von Faserfreisetzungen wie die im LAGA-Merkblatt und der TRGS 519 beschriebenen Verfahrensweisen der Entladung und des Einbaus der Abfälle in geschlossenen Behältnissen. Auch scheint zweifelhaft, ob eine Schaumabdeckung während des Transports dieselbe Wirksamkeit gegenüber Faseremissionen erreichen kann, wie eines der in TRGS 519 genannten Behältnisse, zumal wenn sich Verzögerungen auf der Transportstrecke oder beim Entladevorgang ergeben. Zudem würde die Schaumabdeckung spätestens mit dem Schüttvorgang ihre abdeckende Funktion verlieren. Das "*Abkippen*" bzw. "*Schütten*" des Materials ist bei dem von der D. Ingenieurgesellschaft durchgeführten Feldversuch offenbar auch nicht simuliert worden, so dass es keine Aussagen zum Umfang der Faserfreisetzung bei dieser Vorgehensweise gibt.

c. Soweit der Antragsgegner für die von ihm zugelassene Verfahrensweise auf die "*Sondervorschrift 168 des ADR*" verweist, vermag dies nicht zu überzeugen. Ziffer 168 in Kapitel 3.3 "Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften" der Anlage B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung (BGBl. II, Anlagenband 2), die nach § 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen - Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) - für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gilt, lautet:

"Asbest, der so in ein natürliches oder künstliches Bindemittel (wie Zement, Kunststoff, Asphalt, Harze oder Mineralien) eingebettet oder daran befestigt ist, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Fertigprodukte, die Asbest enthalten, und dieser Vorschrift nicht entsprechen, unterliegen den Vorschriften des ADR nicht, wenn sie so verpackt sind, dass es wäh-

rend der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann."

Ob diese Voraussetzungen von den asbesthaltigen Abfällen der Deponie Wunstorf-Luthe erfüllt werden, scheint sehr zweifelhaft. Um *"Fertigprodukte"* im Sinne von Ziffer 168 des Kapitels 3.3 der ADR handelt es sich nicht. Auch scheint offen, ob die Voraussetzung erfüllt ist, dass der Asbest *"... so in ein natürliches oder künstliches Bindemittel (wie Zement, Kunststoff, Asphalt, Harze oder Mineralien) eingebettet oder daran befestigt ist, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann"*. Die Erkenntnisse über die Substanz des Abfallmaterials beruhen auf einzelnen Probebohrungen. Danach enthält der Asbestzementschlamm schwankende Anteile an Wasser, Zement, Asbest, Zellulose und Farbstoffen. Die Erwartung des Antragsgegners, eine Faserfreisetzung aus dem Gemenge zu minimieren, beruht nicht auf der Einbindung des Asbests in Zement, sondern - wie die D. Ingenieurgesellschaft in ihrem Schreiben vom 3. Februar 2009 zum Ausdruck bringt - allein *"... auf dem hohe(n) Wassergehalt des Asbestzementschlammes"*, der jedoch - auch nach Einschätzung des Antragsgegners - durch eine Schaumabdeckung während des Transports gesichert werden muss. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass das Material zumindest teilweise nicht der erwarteten Zusammensetzung entspricht, wie im Planfeststellungsbeschluss eingeräumt wird (S. 12 o). Liegen die Voraussetzungen von Kapitel 3.3 Ziff. 168 der ADR jedoch nicht vor, bedarf das Material einer Verpackung nach Anhang 2 der ADR. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn nur die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr regelt und von Bestimmungen für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien auf der Deponie nicht freistellt.

d. Betreffend den Einbau von asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die gefährliche Mineralfasern enthalten, auf Deponien der Klasse I oder II bestimmt § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung, im Folgenden: DepV - vom 24.07.2002 (BGBl. I 2002, 2807), dass

"zur Verhinderung einer Faserausbreitung der Bereich der Ablagerung regelmäßig besprengt und vor jeder Verdichtung, bei unverpackten Abfällen zusätzlich täglich, mit geeigneten Materialien abgedeckt wird."

Nach Ziffer 2.3.3. des Anhangs der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (ABl. Nr. L 011 v. 16/01/2003, S. 27 ff) müssen für Deponien, die asbesthaltige Baustoffe und andere geeignete Asbestabfälle annehmen, u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

"Der Abfall enthält keine sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenem Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind. ... Zur Verhinderung einer Faserausbreitung ist der Bereich der Ablagerung täglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien abzudecken und bei unverpacktem Abfall regelmäßig zu besprengen. ... Auf der Deponie/dem Deponieabschnitt dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen (z. B. Bohren von Löchern).

Es scheint zweifelhaft, ob das im Planfeststellungsbeschluss genehmigte Verfahren zum Einbau der asbesthaltigen Abfälle in die Monodeponie diesen Anforderungen genügt. Es dürfte sich weder um *"gebundenen Asbest"*, noch um *"Asbestfasern (handeln), die durch Bindemittel gebunden sind"*. In Kunststoff eingepackt sind die Abfälle ebenfalls nicht. Nach dem "Abkippen" von den Transportmulden liegen die asbesthaltigen Abfälle zunächst frei und müssen als "lose Schüttung" mit Gerät zu der jeweiligen Einbaustelle bewegt werden. Schutz gegen Faseremissionen bietet dann lediglich die Feuchtigkeit des Materials, die freilich wegen der Einbaunotwendigkeiten keinen zu hohen Grad annehmen darf. Davon, dass bei diesen Vorgängen Fasern freigesetzt werden, ist auszugehen. In ihrem Schreiben vom 3. Februar 2009 geht die D. Ingenieurgesellschaft davon aus, dass *"... das Material ... Asbestfasern ... nur in extrem geringen Mengen freisetzt"* und vertritt die Auffassung, dass *"... die Verwehung von Asbestfasern in gesundheitsgefährdendem Umfang ... nicht zu befürchten (sei)"*. Als Ergebnis des Feldversuches zur Materialhandhabung, berichtet die D. Ingenieurgesellschaft *"... Faserfreisetzungen ... bis ca. 1.000 Fasern je m³ Raumluft"*. Faserkonzentrationen unterhalb 1.000 Fasern/m³ sind nach Nr. 2.8. TRGS 519 als Arbeiten mit geringer Exposition einzustufen. Gegen die Realitätsgerechtigkeit der Versuchsbedingungen und der Messungen werden in den Planungsunterlagen allerdings Einwendungen erhoben. Unabhängig von der Berechtigung dieser Einwände können die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) der TRGS 519 aber auch nicht dahin verstanden werden, dass jede Faserfreisetzung, die diesen Rahmen nicht überschreitet, ungeachtet ihrer Vermeidbarkeit - hier durch Verwendung geschlossener Transportbehältnisse - zulässig ist. Grundsätzlich wird bei der Betrachtung der Arbeitsplatzexposition davon ausgegangen, dass sich dort nur gesunde Arbeitnehmer für eine begrenzte Zeit (40

Stunden in der Woche) aufhalten (Bay. Landesamt für Umwelt, a.a.O.), so dass diese für die zulässige Immissionsbelastung andere Gruppen nur beschränkt aussagekräftig ist. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass - wie ausgeführt - für Asbest als krebserregenden Stoff keine Wirkungsschwelle und damit auch keine gesundheitlich unbedenkliche Dosis angegeben werden kann (vgl. Bay. Landesamt für Umwelt, a.a.O.; OVG Bremen, a.a.O.). Gegen ein Verständnis von Arbeitsplatzgrenzwerten als Emissionserlaubnis für den Deponiebetrieb spricht zudem die Festlegung in der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002, dass *"... auf der Deponie keine Arbeiten vorgenommen werden (dürfen), die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen"*. Auch § 22 BImSchG verlangt, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Diesen Maßstab muss auch die planfestgestellte Monodeponie des Beigeladenen gegen sich gelten lassen (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG; Landmann/Rohmer, UmweltR, Bd. 1, § 3 BImSchG Rn. 28, 23; Jarass, BImSchG, 7. Auflage 2007, § 22 Rn. 9, 14).

e. Die in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehene "Messstrategie Arbeits- und Immissionsschutz" bietet insoweit keinen ausreichenden Schutz bei Faseremissionen. Sie sieht zum einen lediglich sporadische Messungen vor, in den ersten beiden Wochen dreimal pro Woche, danach wöchentlich einmal. Eine derartige retrospektive Betrachtung der Faseremissionen ist indes nicht geeignet, Beeinträchtigungen der kommunalen Einrichtung der Antragstellerin - präventiv - zu verhüten. Hinzu kommt, dass sporadische Messungen im Hinblick auf die meteorologischen Verhältnisse, insbesondere an einzelnen Tagen und zu einzelnen Stunden, nicht geeignet sind, die tatsächliche Faseremission zutreffend zu erfassen.

Bei dieser Sachlage sprechen - ohne diese Frage abschließend zu beantworten - jedenfalls gewichtige Gründe dafür, dass die im Planfeststellungsbeschluss zugelassene Annahme der - in Muldenkippern in loser Schüttung und lediglich durch Rollplane und Schaumabdeckung abgedeckten - asbesthaltigen Abfälle und deren Verkipfung im Bereich der Monodeponie sowie der geplante offene Einbau der Abfälle den maßgeblichen Standards der §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht genügt.

2. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass der Prüfungsanspruch der Antragstellerin durch den Grundsatz subjektiven Rechtsschutzes beschränkt wird, so dass unwahrscheinlich ist, dass sie mit ihrem Ziel einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses im Hauptsacheverfahren durchdringen kann. Im Einzelnen:

a. Ob subjektiv-öffentliche Rechte der Antragstellerin verletzt werden, kann nach dem bisherigen Sach- und Streitstand nicht abschließend beurteilt werden, so dass ihr im gegenwärtigen Verfahrensstadium - entgegen der Auffassung des Beigeladenen - auch die Antrags- und Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) nicht abgesprochen werden kann. Zwar kann eine Gemeinde sich gegenüber Eingriffen in ihr Grundeigentum aufgrund staatlicher Planungen nicht auf Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG berufen, da sie nicht Trägerin des Eigentumsgrundrechts ist. Verfassungsrechtlich ist das Eigentum von Gemeinden nur im Rahmen der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) geschützt, also insoweit, als es Gegenstand und Grundlage kommunaler Betätigung ist (BVerwG, Urt. v. 26.2.1999 - 4 A 47.96 -, NVwZ 2000, 560; Urt. v. 21.3.1996 - 4 C 26.94 -, BVerwGE 100, 388, 391 ff., Urt. v. 24.11.1994 - 7 C 25.93 -, BVerwGE 97, 143, 151 ff.). Das Gebot der gerechten Abwägung der planbetroffenen Belange erfasst aber grundsätzlich alle Rechtspositionen und sonstigen rechtlich geschützten Interessen, unabhängig davon, ob diese Belange auch verfassungsrechtlich abgesichert sind (BVerwG, Urt. v. 27.3.1992 - 7 C 18.91 -, DÖV 1992, 748). Das ist auch bei dem lediglich einfachrechtlich geschützten Eigentum einer Gemeinde nicht anders; auch sie ist Inhaberin aller Rechte, die sich für einen Eigentümer aus §§ 903 ff. BGB ergeben. Dieser Schutz setzt auch nicht voraus, dass das betreffende Grundstück einen spezifischen Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben besitzt (BVerwG, Urt. v. 27.3.1992 - 7 C 18.91 -, DÖV 1992, 748).

Der Senat vermag im vorliegenden Verfahren nicht sicher einzuschätzen, ob und in welchem Ausmaß das Freizeitgelände der Antragstellerin am Altwarmbüchener See einer Exposition durch Asbestfaserstäube infolge der oben beschriebenen Vorgänge ausgesetzt sein wird. Antragsgegner und Beigeladener haben dazu vorgetragen, in Anwendung der Ziffer 4.6.2.5 Abs. 2 "der TA-Lärm" (gemeint: TA-Luft) sei als Beurteilungsgebiet der Umkreis von 1.000 m anzusetzen. Die Antragstellerin trägt demgegenüber vor, dass bei entsprechend starken südwestlichen und südlichen Winden freigesetzte Asbestfasern über eine Strecke von bis zu 2 km befördert werden können; die von ihr vorgelegte Stel-

lungnahme von Prof. Dr. B. C. vom 16. Februar 2009 verweist zudem auf die Möglichkeit eines verzögerten Lufttransportes der Fasern über Sedimentation und erneutes Abwehen. Die Entfernung der Monodeponie zu Teilen des Altwarmbüchener Sees liege teilweise bei 1.600 m, die Entfernung des Freizeitgeländes zu den Transportwegen zur Deponie und auf dem Deponiegelände teilweise darunter.

Ob ein - schematisch gezogener - 1 km-Umkreis zur Begrenzung und Konkretisierung der Antrags- und Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO in Betracht kommt (so OVG Bremen, aaO), kann im vorliegenden Verfahren nicht abschließend entschieden werden. Ausmaß und Reichweite der Verdriftung von Asbestfasern hängen von Windrichtung, Windstärke, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Geländere relief, Bewuchs und anderen Faktoren ab, denen nachzugehen aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit im vorliegenden Verfahren nicht möglich ist. Außerdem können die in Frage stehenden Mengen der geplanten Asbestablagerung nicht außer Betracht bleiben. Vorliegend sollen insgesamt rd. 135.000 t Asbestzementschlamm als "lose Schüttung" angeliefert, abgekippt und auf der Monodeponie eingebaut werden. Die Annahmen zur darin enthaltenen Asbestmenge beruhen auf Schätzungen. Über die Zusammensetzung des Abfalls in den einzelnen Transporten bestehen erhebliche Unsicherheiten, auch weil die "Nester" der Asbestzementscherben nicht eindeutig lokalisiert sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass Asbestscherben verstreut im übrigen Abfall vorkommen. Zumindest für die Faserfreisetzung beim "Abkippen" bzw. "Schütten" des Materials aus den Muldenkippern ist der von der D. Ingenieurgesellschaft durchgeführte Feldversuch nur begrenzt aussagekräftig. Damit bleiben aber erhebliche Unsicherheiten für die Gefährdungsabschätzung durch Freisetzung von Asbestfasern bei den vom Antragsgegner genehmigten Verfahrensweisen bei Transport, Anlieferung und Einbau des Materials, die einer Bewertung im Hauptsacheverfahren bedürfen.

b. Die Antragstellerin ist mit ihren Einwendungen gegen das planfestgestellte Vorhaben auch nicht präkludiert (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Diese sind von ihrem Verfahrensbevollmächtigten innerhalb der bis zum 19. September 2008 laufenden Einwendungsfrist mit Schriftsatz vom 18. September 2008 - eingegangen beim Antragsgegner am gleichen Tag - fristgerecht vorgebracht worden.

c. Als lediglich mittelbar Betroffene hat die Antragstellerin allerdings keinen umfassenden Prüfungsanspruch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des planfestgestellten Vorhabens. Insoweit gilt für die Antragstellerin, die die Immissionsbetroffenheit ihres Grundeigentums geltend macht, nichts anderes als für sonstige mittelbar Betroffene. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 09.11.2006 - 4 A 2001.06 -, juris Rdnr. 33 m.w.N.) und des Senats (Beschl. v. 05.03.2008 - 7 MS 115/07 -, juris Rdnr. 32) kann ein (lediglich) mittelbar Betroffener die Planrechtfertigung des Vorhabens nur bezogen auf dessen fachplanerische Zielkonformität rügen. Eine abfallrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das konkrete Vorhaben nach Maßgabe der vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, es also mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt und für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation auf dieser Grundlage erforderlich zu sein (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 05.03.2008, a.a.O.). Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern bereits dann der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten erscheint (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075.04 -, juris Rdnr. 182). Hiervon ausgehend lässt das Vorbringen der Antragstellerin bei summarischer Betrachtung durchschlagende - gegen die so verstandene Zielkonformität des Vorhabens sprechende - Gründe nicht erkennen. Das Vorhaben dient der Aufnahme der bei der Sanierung der ehemaligen A. deponie in Wunstorf-Luthe anfallenden Abfälle, mithin einer abfallrechtlichen Zielsetzung. Die dortigen Zustände sind - wie auch die Antragstellerin einräumt - mit einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht vereinbar. Ob auch eine "Ertüchtigung" der ehemaligen A. deponie möglich und die Wegschaffung der Abfälle hierdurch verzichtbar würde und ob eine derartige Lösung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzugswürdig wäre, kann auf sich beruhen. Diese Fragen gehören nicht zu den Gesichtspunkten, die von der Antragstellerin im Rahmen der Planrechtfertigung gerügt werden können. Gleiches gilt für die Argumentation der Antragstellerin, der Antragsgegner verfolge im Planfeststellungsbeschluss eine "*Salami-Taktik*", indem er die abfallrechtlichen Vorgänge auf der rd. 30 km entfernten, außerhalb ihres Gemeindegebietes gelegenen ehemaligen Betriebsdeponie Wunstorf-Luthe entgegen dem Konzentrationsgebot des § 75 Abs. 1 VwVfG nicht (mit-) regelle. Es ist nicht erkennbar, dass durch die gegenständliche Beschränkung des Planfeststellungsbeschlusses eigene Rechte der Antragstellerin verletzt würden.

d. Auch soweit die Antragstellerin eine fehlerhafte Alternativenprüfung rügt, weil der Antragsgegner die Einlagerung der Abfälle auf der Deponie E. mit unzureichenden Gründen verworfen habe, ergeben sich im Rahmen der vorliegend allein möglichen summarischen

Prüfung keine durchgreifenden Gesichtspunkte, die für eine Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses sprechen würden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die von ihr verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst, wenn diese Lösung sich ihr als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urt. v. 25.1.1996 - 4 C 5.95 -, DVBl. 1996, 677 ff mwN). Dafür sind hier indes keine zureichenden Gesichtspunkte ersichtlich. Vielmehr lassen die sich aus den Planungsunterlagen ergebenden Erwägungen des Antragsgegners zureichende Gründe für die Wahl der Deponie Hannover-Lahe erkennen, zumal das erforderliche Monofeld dort - anders als in E. - zur Verfügung steht und vor Schließung der Deponie zum 15. Juli 2009 ohnedies mit ansonsten anderem Material verfüllt werden müsste.

e. Der bisherige Vortrag der Antragstellerin lässt es auch zweifelhaft erscheinen, ob sie mit ihrem Einwand durchdringen kann, der Antragsgegner habe zu Unrecht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet. Dieser Einwand liegt zwar im Rahmen ihrer Rügebefugnis (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 21.10.2008 - 7 ME 170/07 -, NuR 2009, 58 ff). Jedoch ist die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte nach § 3 a Satz 4 UVPG beschränkt: Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Eine Pflicht - unabhängig von den gesetzlichen Freistellungsmöglichkeiten der §§ 3 a ff UVPG - stets eine Umweltverträglichkeits(voll)prüfung vorzunehmen, ergibt sich - entgegen der Auffassung der Antragstellerin - aus § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht. Diese Vorschrift hat lediglich deklaratorische Bedeutung (Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzgesetz, § 31 KrW-/AbfG Rn.132; Kunig Paetow/Versteyl, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 2. Auflage 2003, § 31 KrW-/AbfG Rn. 111). Wird der asbesthaltige Abfall - wie in der Tenorierung des Beschlusses zugelassen - in geschlossenen, staubdichten Behältern angeliefert und eingebaut, sprechen daher erhebliche Gesichtspunkte dafür, dass der Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vertretbar und für die Antragstellerin nicht mit Erfolg angreifbar ist.

3. Vor diesem Hintergrund sind folgende Erwägungen für die Interessenabwägung des Senats maßgeblich:

Die Freisetzung von Asbest in die Biosphäre ist praktisch irreversibel. Die Gesundheit der Nutzer der kommunalen Einrichtung der Antragstellerin ist ein hohes Rechtsgut. Gewichtige Gründe sprechen gegen die im Planfeststellungsbeschluss zugelassene Methode der Anlieferung und des Einbaues der asbesthaltigen Abfälle. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass eine nicht unerhebliche Entfernung des Freizeit- und Badebereichs zur Monodeponie des Beigeladenen besteht, die Aufenthaltsdauer der Nutzer begrenzt sein dürfte und der Prüfungsanspruch der Antragstellerin durch den Grundsatz subjektiven Rechtsschutzes beschränkt wird, so dass unwahrscheinlich ist, dass sie den Planfeststellungsbeschluss insgesamt zu Fall bringen kann. Jedenfalls wird dem Schutzanspruch der Antragstellerin gegenüber Asbestfaserimmissionen genügt, wenn dem Beigeladenen die Annahme und der Einbau von asbesthaltigen Abfällen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern und nicht das Verkippen der Abfälle auf der Deponie gestattet wird, so dass die - oben angeführten - Standards für die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle gewahrt werden. Es bleibt dem Beigeladenen überlassen, ob er von der ihm im Planfeststellungsbeschluss erteilten Zulassung in der - durch den Tenor eingeschränkten Fassung - vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens Gebrauch machen will.

Für den Transport der asbesthaltigen Abfälle auf dem Moorweg bedarf es keiner gesonderten Maßgaben. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Annahme und die Ablagerung der asbesthaltigen Abfälle der ehemaligen A. Betriebsdeponie in Wunstorf-Luthe auf der Monodeponie des Beigeladenen. Transportfragen werden von ihm nur insoweit erfasst, wie die Annahme und der Einbau der Abfälle in Form "loser Schüttungen" auf der Deponie des Beigeladenen im Planfeststellungsbeschluss (mit-)geregelt sind. Die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Maßgabe beschränkt sich daher auf den Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Soweit die Antragstellerin rügt, die Niedersächsische Gesellschaft für Sonderabfall (NGS) als die zentrale Stelle für Sonderabfälle habe den Abfall aus der Betriebsdeponie in Wunstorf-Luthe bisher von der Andienungspflicht nach § 16 NAbfG nicht freigestellt, mag dies auf sich beruhen. Der Senat geht davon aus, dass die von der NGS in Aussicht ge-

stellte Gestattung vor Aufnahme der Transporte auf die Deponie des Beigeladenen erteilt wird, die die Abfälle ansonsten nicht annehmen dürfte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 3, 155 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO, 159 VwGO, 100 ZPO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren zu Lasten der Antragstellerin für erstattungsfähig zu erklären, soweit er im Verfahren obsiegt hat.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

F.

G.

Dr. H.